



## Aufgabe 2

Das Finanzamt hat aufgrund der im November 2010 abgeschlossenen Bebauung den Einheitswert zum 01.01.2004 zu berichtigen. Die neue Bewertung liegt bei € 110.000.

### 2011

110.000 € Einheitswert	x	3,5 v.Tsd. Steuermesszahl	=	385,00 €
385,00 €	x	260 v.H.	=	1.001,00 €
abzüglich der bisher festgesetzten Grundsteuer				38,50 €
				<b>962,50 €</b>

Nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 ist der höhere Hebesatz von 260 v.H. zu berücksichtigen.

## Aufgabe 3

Da von der Baufirma die Grundsteuer nicht erlangt werden kann, ist die persönliche Haftung nach § 11 Abs. 2 GrStG zu prüfen. Danach haften die Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die Grundsteuer, die für die Zeit seit Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten war.

Übereignung laut Sachverhalt im Kalenderjahr 2008, somit Haftung zurück bis zum 01.01.2007.

Fraglich ist, ob eine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Gem. §169 AO beträgt die Festsetzungsverjährungsfrist 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Steuer entstanden ist.

Gem. § 9 Abs. 2 GrStG entsteht die Grundsteuer für 2007 mit Beginn des Kalenderjahres, entsprechend beginnt die Festsetzungsfrist am 31.12.2007 und endet am 31.12.2011. Für die Grundsteuer des Jahres 2007 können die Eheleute somit noch bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2011 herangezogen werden.